

**V e r o r d n u n g**

zur Sicherung von Naturdenkmalen im Bereiche des Reichsgaues Wien.

Auf Grund der §§ 3, 12, Abs. 1, 13, Abs. 1, 15 und 16, Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der derzeit geltenden Fassung sowie der §§ 6, Abs. 1, 2 und 4, 7, Abs. 1 bis 4, 9 und 17 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) und auf Grund der Verordnung zur Einführung des Reichsnaturschutzrechts im Lande Österreich vom 10. Februar 1939 (RGBl. I S. 217) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

**§ 1.**

Das ~~Die~~ in der nachfolgend abgedruckten Liste angeführten Naturdenkmal. . wird ~~werden~~ mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

Die Anmerkung im Grundbuche (bezw. ~~in der Landtafel~~) als Naturdenkmale wird von Amts wegen veranlaßt.

**§ 2.**

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahme die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z. B. durch Anbringung von Aufschriften, Bild- oder Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Denkmals hinweisen, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergleichen. Als Veränderung eines Baumdenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmalen der Naturschutzbehörde zu melden.

**§ 3.**

In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

**§ 4.**

Wer den Bestimmungen des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

**§ 5.**

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung im Verordnungs- und Amtsblatt des Reichsgaues Wien in Kraft.

Liste der Naturdenkmale.

Ausende Nr. im Naturdenkmalb.	Angaben über die Lage des Naturdenkmals.		Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung
	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name des Naturdenkmals.	1.) Standort des Naturdenkmals. (K.P., L.P., E.Z. Kat. Gem. u. dgl.) 2.) Name u. Anschrift des Grundstückseigentümers	
222	R o s k a s t a n i e	1.) Parz. 781, E.Z. 47, Gerasdorf 2.) Michael und Josefa Trenker, Wien 21., Gerasdorf.	-

Wien, den 4. September 1941.

Der Reichsstatthalter in Wien  
Gemeindeverwaltung  
als untere Naturschutzbehörde

I.V.

Jung

Bürgermeister.

V. Abl. Nr. 204 vom 13. Dezember 1941  
St. (Nr.) 52 S 349

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WIEN-UMGEBUNG

Fachgebiet Umweltrecht

3400 Klosterneuburg, Leopoldstraße 21

Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung, 3400

I  
Herrn  
Karl Bertl  
Hauptstraße 23  
2201 Gerasdorf

Dieser Bescheid ist in Rechtskraft  
wachsen und unterliegt keinem die Vo  
streckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Klosterneuburg, den 4. Juli 2007

Für den Bezirkshauptmann

(Mag. Janak-Schlager)



Beilagen

WUW3-N-073/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter  
Andrea Pelech

(0 22 43) 9025

Durchwahl  
26234

Datum  
5. Juni 2007

Betrifft:

Naturdenkmal „Rosskastanie“, KG Gerasdorf, Berichtigung des Standortes

## Bescheid

Das auf Grund der Verordnung des Reichsstatthalters in Wien vom 4.9.1941, J 15.3192/39, erklärte Naturdenkmal „Rosskastanie“, eingetragen auf dem Grundstück Nr. 781, KG Gerasdorf wird wie folgt abgeändert:

Das Naturdenkmal „Rosskastanie“ befindet sich auf dem Grundstück Nr. 784, KG Gerasdorf.

### Rechtsgrundlage:

§ 68 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991

## Begründung

Auf Grund der Verordnung des Reichsstatthalters in Wien vom 4.9.1941 wurde die „Rosskastanie“ zum Naturdenkmal erklärt. Als Standort des Naturdenkmales wurde die Parzelle Nr. 781, KG Gerasdorf, angeführt. Im Zuge einer Überprüfung durch den Amtssachverständigen für Naturschutz wurde festgestellt, dass sich das Naturdenkmal „Rosskastanie“ auf dem Grundstück Nr. 784, KG Gerasdorf, befindet.

## Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

---

Parteienverkehr: Montag bis Freitag von 08:00 – 12:00 Uhr und zusätzlich Dienstag 16:00 – 19:00 Uhr

Internet: [www.noel.gv.at/bh](http://www.noel.gv.at/bh) – DVR 0016039

E-Mail: [umwelt.bhwu@noel.gv.at](mailto:umwelt.bhwu@noel.gv.at) – Telefax: 02243/9025-26281

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,--.

**Hinweis:** Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

**Ergeht weiters an**

1. die NÖ Umwelthanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wiener Straße 54,
2. die Stadtgemeinde Gerasdorf, z. H. des Herrn Bürgermeisters,
3. das Fachgebiet Forstwesen, z. H. des Amtssachverständigen für Naturschutz, Herrn Ing. Abel.

Für den Bezirkshauptmann  
Mag. J a n a k – S c h l a g e r

**V e r o r d n u n g**

zur Sicherung von Naturdenkmalen im Bereiche des Reichsgaues Wien.

Auf Grund der §§ 3, 12, Abs. 1, 13, Abs. 1, 15 und 16, Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der derzeit geltenden Fassung sowie der §§ 6, Abs. 1, 2 und 4, 7, Abs. 1 bis 4, 9 und 17 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) und auf Grund der Verordnung zur Einführung des Reichsnaturschutzrechts im Lande Österreich vom 10. Februar 1939 (RGBl. I S. 217) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

**§ 1.**

Das ~~Die~~ in der nachfolgend abgedruckten Liste angeführten Naturdenkmal. . wird ~~werden~~ mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

Die Anmerkung im Grundbuche (bezw. ~~in der Landtafel~~) als Naturdenkmale wird von Amts wegen veranlaßt.

**§ 2.**

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahme die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z. B. durch Anbringung von Aufschriften, Bild- oder Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Denkmals hinweisen, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergleichen. Als Veränderung eines Baumdenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmalen der Naturschutzbehörde zu melden.

**§ 3.**

In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

**§ 4.**

Wer den Bestimmungen des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

**§ 5.**

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung im Verordnungs- und Amtsblatt des Reichsgaues Wien in Kraft.

Liste der Naturdenkmale.

Ausende Nr. im Naturdenkmalb.	Angaben über die Lage des Naturdenkmals.		Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung
	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name des Naturdenkmals.	1.) Standort des Naturdenkmals. (K.P., L.P., E.Z. Kat. Gem. u. dgl.) 2.) Name u. Anschrift des Grundstückseigentümers	
222	R o s k a s t a n i e	1.) Parz. 781, E.Z. 47, Gerasdorf 2.) Michael und Josefa Trenker, Wien 21., Gerasdorf.	-

Wien, den 4. September 1941.

Der Reichsstatthalter in Wien  
Gemeindeverwaltung  
als untere Naturschutzbehörde  
I.V.  
Jung  
Bürgermeister.

V. Abl. Nr. 204 vom 13. Dezember 1941  
St. (Nr.) 52 S 349

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WIEN-UMGEBUNG

Fachgebiet Umweltrecht

3400 Klosterneuburg, Leopoldstraße 21

Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung, 3400

I  
Herrn  
Karl Bertl  
Hauptstraße 23  
2201 Gerasdorf

Dieser Bescheid ist in Rechtskraft  
wachsen und unterliegt keinem die Vo  
streckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Klosterneuburg, den 4. Juli 2007

Für den Bezirkshauptmann

(Mag. Janak-Schlager)



Beilagen

WUW3-N-073/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter  
Andrea Pelech

(0 22 43) 9025

Durchwahl  
26234

Datum  
5. Juni 2007

Betrifft:

Naturdenkmal „Rosskastanie“, KG Gerasdorf, Berichtigung des Standortes

## Bescheid

Das auf Grund der Verordnung des Reichsstatthalters in Wien vom 4.9.1941, J 15.3192/39, erklärte Naturdenkmal „Rosskastanie“, eingetragen auf dem Grundstück Nr. 781, KG Gerasdorf wird wie folgt abgeändert:

Das Naturdenkmal „Rosskastanie“ befindet sich auf dem Grundstück Nr. 784, KG Gerasdorf.

### Rechtsgrundlage:

§ 68 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991

## Begründung

Auf Grund der Verordnung des Reichsstatthalters in Wien vom 4.9.1941 wurde die „Rosskastanie“ zum Naturdenkmal erklärt. Als Standort des Naturdenkmales wurde die Parzelle Nr. 781, KG Gerasdorf, angeführt. Im Zuge einer Überprüfung durch den Amtssachverständigen für Naturschutz wurde festgestellt, dass sich das Naturdenkmal „Rosskastanie“ auf dem Grundstück Nr. 784, KG Gerasdorf, befindet.

## Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

---

Parteienverkehr: Montag bis Freitag von 08:00 – 12:00 Uhr und zusätzlich Dienstag 16:00 – 19:00 Uhr

Internet: [www.noel.gv.at/bh](http://www.noel.gv.at/bh) – DVR 0016039

E-Mail: [umwelt.bhwu@noel.gv.at](mailto:umwelt.bhwu@noel.gv.at) – Telefax: 02243/9025-26281

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,--.

**Hinweis:** Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

**Ergeht weiters an**

1. die NÖ Umwelthanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wiener Straße 54,
2. die Stadtgemeinde Gerasdorf, z. H. des Herrn Bürgermeisters,
3. das Fachgebiet Forstwesen, z. H. des Amtssachverständigen für Naturschutz, Herrn Ing. Abel.

Für den Bezirkshauptmann  
Mag. J a n a k – S c h l a g e r